

Start-up-Policy: Rahmenbedingungen für den Wissens- und Technologietransfer und die Ausgründung von Unternehmen an der Universität Basel

Vom Rektorat beschlossen am 15.12.2020

Die vorliegende Policy stützt sich auf § 2 Abs. 4 des Universitätsstatuts sowie die «Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum im Rahmen der universitären Tätigkeit» und zeigt die Rahmenbedingungen für den Wissens- und Technologietransfer (WTT) sowie die Ausgründung von Unternehmen an der Universität Basel auf. Sie wird ergänzt durch weitere Dokumente (Wegleitungen, kommentierte Term Sheets, Merkblätter), welche die damit verbundenen Prozesse und Bedingungen im Detail festhalten. Die Policy dient primär Informationszwecken, daraus lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.

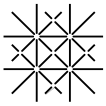
Präambel

Neben ihren Kernaufgaben in Lehre und Forschung will die Universität Basel im Rahmen ihrer „Dritten Mission“ die Umsetzung von Forschungsergebnissen, Technologien und Knowhow unterstützen. Die Umsetzung erfolgt entweder durch Kooperationen mit öffentlichen und privaten Partnerinstitutionen, meist privatwirtschaftlichen Firmen, durch Lizenzierung von an der Universität Basel entwickelten Technologien an bestehende Unternehmen, oder durch die Ausgründung einer Unternehmung (Start-up) mit oder ohne Lizenzierung einer Technologie.

Um die Aktivitäten in diesem Bereich zu bündeln und auszubauen, hat das Rektorat im Jahr 2017 eine Innovationsinitiative lanciert. Ziel ist dabei stets, durch die Unterstützung innovativer Ideen der Forschenden der Universität Basel einen «Impact on Society» zu generieren. Die Universität versteht sich als eine wichtige Akteurin im regionalen Innovationsökosystem: Durch die Förderung des Wissens- und Technologietransfers und insbesondere die Gründung von Start-ups generiert sie hochqualifizierte Arbeitsplätze und leistet einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung und Dynamisierung der Region Basel.

1. Definitionen

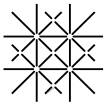
- a) *Geistiges Eigentum* bezeichnet Patentrechte, Marken, Designs, Software, Material und geheimes Know-how. Geistiges Eigentum, das von Angehörigen der Universität bei der Ausübung der universitären Tätigkeit entwickelt wird, gehört der Universität. Es kann durch *Lizenzierung* einem/einer Umsetzungspartner/in, namentlich auch einem Start-up der Universität, zur Verfügung gestellt werden. Dies wird in einem Lizenzvertrag geregelt.
- b) Unter *Kooperationen* werden folgende Formen der Forschungszusammenarbeit subsummiert:
 - Auftragsforschung: Der/Die Umsetzungspartner/in gibt ein Ziel vor, welches von den Forschenden unter Anwendung von bekanntem Wissen, erfüllt wird. Er bezahlt einen marktüblichen, mindestens kostendeckenden Preis. Das dadurch generierte geistige Eigentum gehört in diesem Fall normalerweise dem/der Umsetzungspartner/in.



- Forschungskooperation: Die Forschenden der Universität und der/die Umsetzungspartner/in legen die Ziele gemeinsam fest, wobei die Erarbeitung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen durch die Forschenden der Universität im Zentrum steht. Das geistige Eigentum bleibt dabei normalerweise bei der Universität.
 - Wissensaustausch: Kooperationen, die den Austausch von Knowhow und nicht die Generierung von geistigem Eigentum zum Ziel haben. Dazu gehören auch mehr oder weniger formalisierte Weiterbildungsangebote. Solche Kooperationen können bilateral mit einem/einer Umsetzungspartner/in oder im Rahmen von Kompetenznetzwerken erfolgen.
- c) *Start-ups* der Universität sind Firmen mit innovativem Charakter, welche von Angehörigen der Universität Basel (mit-) gegründet wurden. Das Ziel von Start-ups ist stets die Umsetzung von an der Universität entwickelten Technologien oder Knowhow, wozu ein Lizenzvertrag abgeschlossen werden kann. Ein Start-up wird meistens in Form einer Firma gegründet, seltener auch als Verein oder Non-Profit Organisation.
- d) *Spin-offs* der Universität sind Start-up Firmen im Sinne der Zif. 1c), welche im Speziellen geistiges Eigentum der Universität nutzen und entsprechend mit der Universität einen Lizenzvertrag abgeschlossen haben.

2. Grundsätze

- a) Die Universität unterstützt den Wissens- und Technologietransfer und die Ausgründung von Unternehmen durch die Schaffung umsetzungsfreundlicher Rahmenbedingungen und gezielten Unterstützungsangeboten im Bereich Innovation und Entrepreneurship. Sie gestaltet die Prozesse transparent und möglichst einfach.
- b) Die Aktivitäten und Angebote der Universität Basel im Bereich Innovation & Entrepreneurship orientieren sich an den global führenden Universitäten und Innovationsökosystemen und werden, wo sinnvoll, mit diesen verknüpft. Die Universität hegt dabei den Anspruch, auch selber Standards zu setzen.
- c) Die Universität begrüsst Kooperationen zwischen Forschenden und Privatfirmen, sowohl mit als auch ohne Generierung von geistigem Eigentum, soweit diese im Interesse beider Partner/innen liegen und zum Wissens- und Technologietransfer beitragen. Dabei gelten stets die universitären Bestimmungen und insbesondere die Freiheit von Lehre und Forschung.
- d) Die Universität begrüsst insbesondere auch Kooperationen mit Start-ups der Universität Basel oder mit Start-ups einer anderen Hochschule. Dabei geht es nicht zuletzt auch um Knowhow- und Technologie-Austausch zwischen Start-ups und der Universität. Sind Forschende der Universität selbst an einem Start-up beteiligt, sind mögliche Interessenskonflikte zu beachten (siehe Abschnitt 8).
- e) Die Universität Basel ist sich der Herausforderungen für Start-ups und gleichzeitig des damit verbundenen Potenzials bewusst und legt deswegen einen besonderen Wert auf deren Förderung und Unterstützung, insbesondere in der Frühphase.
- f) Als Volluniversität pflegt die Universität Basel in der Innovations- und Start-up Förderung Interdisziplinarität und einen offenen Charakter. Sie unterstützt Innovationen mit hohem gesellschaftlichem Nutzen aus allen Fachbereichen.



3. Unterstützungsangebote für Kooperationen

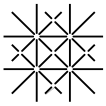
Kooperationen werden in der Regel auf Initiative der Forschenden der Universität Basel eingegangen. Die Universität bietet dazu Beratung, unterstützt bei der Kommunikation und Kontaktaufnahme sowie bei der Vertragserstellung und bietet in spezifischen Fällen eine Anschubfinanzierung zur Einwerbung von zusätzlichen Drittmitteln an.

- a) Beratung und Kommunikation: Die Universität bietet Informationen zur Gestaltung von Kooperationen. Durch die Kontaktpflege mit Unternehmen und Umsetzungspartner/innen sowie die Organisation von Veranstaltungen unterstützt sie zudem die Kommunikation und kann Forschende mit Umsetzungspartner/innen in Kontakt bringen.
- b) Vertragserstellung und Bedingungen: Kommt es zu einer Kooperation, ist der Abschluss eines Vertrags nötig. Dabei kommen, je nach Typ der Zusammenarbeit und Fördergelder, verschiedene Bedingungen zu Eigentum und Nutzungsrechten am geistigen Eigentum, zum Publikationszeitpunkt und zu den Budgetbedingungen/Overheads, zur Anwendung. Die Bedingungen für die einzelnen Vertragstypen sind auf der Website der Universität zu finden.
- c) Anschubfinanzierung: Die Universität Basel bietet für grössere Drittmittelanträge an nationale und internationale Förderorganisationen (Innosuisse, Forschungsförderung der Europäischen Union) eine Anschubfinanzierung an, sofern diese im strategischen Interesse der Universität liegen.

4. Unterstützungsangebote für Start-ups

Die Universität Basel fördert die Umsetzung von an der Universität entwickelten Technologien und erlangtem Knowhow durch verstärkte Sensibilisierung und Beratung von Angehörigen zur Start-up Gründung. Sie erkennt die Wichtigkeit einer Start-up Community und fördert den Austausch unter Start-ups und mit Unterstützenden. Zur Unterstützung des Unternehmertums bietet sie konkrete Aktivitäten an, kann Start-ups finanziell sowie materiell unterstützen und ein Start-up Label vergeben.

- a) Sensibilisierung: Die Universität bietet vielfältige Aktivitäten und Events an, um über die Sensibilisierung von Angehörigen der Universität das Interesse an Start-ups und Entrepreneurship zu erweitern.
- b) Entrepreneurial Skill Building: Die Universität fördert die «Entrepreneurial Skills» ihrer Angehörigen durch verschiedene Kurse und Workshops, die spezifisch auf die Bedürfnisse von Jungunternehmen zugeschnitten sind.
- c) Beratung und Coaching: Die Universität unterstützt interessierte Angehörige der Universität und Start-ups der Universität mit einem niederschweligen, individuellen Beratungs- und Coachingangebot.
- d) Start-up Community: Die Universität unterstützt den Austausch unter Start-ups sowie zwischen Start-ups und Unterstützenden mit Events, Initiativen, Aktivitäten und auf individueller Basis.
- e) Finanzielle Unterstützung: Die Universität Basel schafft spezifische Programme zur finanziellen Unterstützung von besonders innovativen Projekten, welche die Gründung eines Start-ups zum Ziel haben.



- f) Materielle Unterstützung: Die Universität kann den Start-ups Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung stellen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in Abschnitt 7 erläutert.
- g) Start-up Label: Start-ups der Universität Basel dürfen nach der erfolgten Gründung und Rücksprache mit der Universität das Label "Start-up University of Basel" benutzen.
- h) Weitere Unterstützungsmöglichkeiten: Die Universität unterstützt ihre Angehörigen, die ein Start-up gründen wollen, durch die Verbindung mit anderen staatlichen und privaten Unterstützenden, Informationen zu Fördermöglichkeiten und die Schaffung von Visibilität über verschiedene Kommunikationsaktivitäten.

5. Patentierungsprozess und Bedingungen

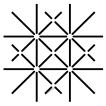
Ziel des Patentierens von Erfindungen ist die nachfolgende Verwertung durch Lizenzierung. Dadurch sollen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gesellschaftlichem Fortschritt führen und die Rolle der Universität Basel als Innovationstreiberin gestärkt werden. Es gilt dabei Folgendes:

- a) Die Universität verfolgt eine Patentierungsstrategie. Diese beinhaltet eine Verwertungsstrategie, die Identifikation von strategischen und prioritären Bereichen sowie eines Patentierungsbudgets für neue Patente und die regelmässige Überprüfung des Patentportfolios.
- b) Angehörige der Universität werden zu Fragen betreffend Patentierbarkeit sowie Strategien, Prozessen und Timelines der Patentierung beraten. Wird eine Erfindung gemeldet, prüft die Universität deren Patentierbarkeit: Ist die Patentierbarkeit gegeben und die Kriterien (siehe 5a) der Patentierungsstrategie erfüllt, meldet sie das Patent an und übernimmt die entsprechenden Kosten. Die Forschungsgruppe kann die anfallenden Kosten zur Patentierung auch selber übernehmen.
- c) Zur vertieften Prüfung der Patentierbarkeit und zum Verfassen der Patentschrift werden von der Universität Patentanwälte/innen mit der benötigten Fachkenntnis beigezogen. Im Sinne einer optimalen Unterstützung der Erfinder/innen, gibt die Universität Referenzen zu den verschiedenen Patentanwälte/innen bekannt.
- d) Entscheidet sich die Universität gegen eine Patentierung, kann sie die Rechte am geistigen Eigentum auf Antrag abtreten. Die entsprechenden Bedingungen sind in der «Wegleitung zur wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen der Universität Basel» festgehalten.
- e) Die Universität macht Information über zur Lizenzierung erhältliche Technologien öffentlich zugänglich.

6. Lizenzierungsprozess und Bedingungen

Der Lizenzierungsprozess soll transparent, effizient und zeit-effektiv in wenigen Monaten durchgeführt werden. Somit werden Anreize zum Abschluss von Lizenzierungsverträgen geschaffen. Es gilt Folgendes:

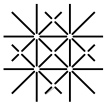
- a) Es können sowohl exklusive als auch nicht-exklusive Lizenzen vergeben werden. Start-ups wird in der Regel eine exklusive Lizenz im jeweiligen Anwendungsbereich erteilt.



- b) Die exklusive Lizenzierung eines Patents durch ein Start-up setzt das Vorliegen eines einfachen Businessplans oder eines Pitch Decks voraus, der unter Einbezug externer Expert/innen auf eine mögliche Umsetzbarkeit geprüft wird.
- c) Für die Lizenzvergabe an den/die Umsetzungspartner/in wird die Universität Basel grundsätzlich gemäss marktüblichen Ansätzen kompensiert. Bei Start-ups erfolgt die Kompensation in der Regel gemäss einer der drei untenstehenden Muster:
 - Die Universität erhält kostenlos einen Anteil der Firma anstelle einer Lizenzerteilungsgebühr und frühen Meilensteinzahlungen. Der Anteil wird verhandelt und bewegt sich in vorgegebenen Bandbreiten, die in einem separaten Merkblatt publiziert werden.
 - Die Universität wird über Royalties, basierend auf dem Verkauf von Produkten, Anteilen an nicht Royalty-basierten Sublizenzeinnahmen und Meilensteinzahlungen abgegolten. Der Lizenzgebühren werden verhandelt und bewegen sich in einem marktüblichen Bereich.
 - Im Regelfall: Eine Kombination der vorherigen Muster.
- d) Der/Die Umsetzungspartner/in bezahlt nach Abschluss eines Lizenzvertrags die Kosten zum Unterhalt des geistigen Eigentums. Dies gilt auch für Start-ups.
- e) Firmen mit exklusiver Lizenz für die Verwertung von geistigem Eigentum der Universität verpflichten sich zu Meilensteinen betreffend Entwicklung und wirtschaftlicher Umsetzung, um die Lizenz aufrechtzuerhalten.
- f) Die zur Lizenzierung notwendigen Lizenzabkommen für Start-ups folgen einem Term Sheet, welche mit erklärenden Kommentaren auf der Website der Universität publiziert wird.

7. Benutzung von Infrastruktur durch Start-ups

- a) Die Benutzung von Infrastruktur (inkl. Netzanschlüsse) der Universität Basel durch eine Start-up Firma ist je nach Verfügbarkeit in Absprache mit der Direktion Infrastruktur und Operations möglich und muss in einem schriftlichen Vertrag geregelt werden. Der entsprechende Mietvertrag enthält Angaben zur Befristung und zur Höhe des Mietzinses.
- b) Die Verwendung der Adresse der Universität Basel (c/o Universität Basel) bedarf einer vorgängigen Genehmigung durch die Universitätsleitung (Unterzeichnung einer Domizilannahmeerklärung durch den/die Vizerektor/in Forschung).
- c) Die Universität stellt darüber hinaus spezifische Arbeits- und Eventräumlichkeiten für Innovationsaktivitäten und Start-ups im Innovationszentrum zur Verfügung. Damit wird die Visibilität der universitären Innovation und Start-up-Förderung gestärkt. Zudem werden in den Innovationsräumlichkeiten Beratungsangebote und die Vernetzung der Start-ups untereinander, mit Partner/innen und der Universität ermöglicht.
- d) Versicherungen sind grundsätzlich in der Verantwortung der Start-ups.



8. Umgang mit potenziellen Interessenskonflikten

Ein potenzieller Interessenkonflikt liegt vor, wenn Mitarbeitende der Universität ein persönliches Interesse an einem (Start-up) Unternehmen haben, das geistiges Eigentum der Universität lizenzieren will und/oder mit der betreffenden Person oder ihr unterstellten Mitarbeitenden im Rahmen ihrer universitären Tätigkeit interagiert. Es gilt Folgendes:

- a) Potenzielle Interessenkonflikte sind der Universität von der betreffenden Person unverzüglich offen zu legen. Es gelten die Bestimmungen gemäss «Ordnung über Nebentätigkeiten, Vereinbarungen mit Dritten und die Verwertung von geistigem Eigentum im Rahmen der universitären Tätigkeit».
- b) Universitätsmitarbeitende, die als Erfinder einer patentierten Technologie eingetragen sind und gleichzeitig ein persönliches Interesse am (Start-up) Unternehmen haben, das diese lizenzieren will, nehmen in der Regel nicht an Lizenzverhandlungen teil. Eine Ausnahme liegt vor, wenn die entsprechende Person nur noch zeitlich begrenzt an der Universität angestellt ist.
- c) Forschungsk Kooperationen sind stets in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Liegt ein potenzieller Interessenkonflikt vor, ist die Vereinbarung vom zuständigen Rektoratsmitglied mitzuunterzeichnen.

Anhänge

- Terms and Conditions for Industry Collaboration
- Kommentiertes Term Sheet für Lizenzverträge an Spin-offs
- Merkblatt zu Equity und Royalties bei Lizenzierung an Start-ups